

unzulässig, wenn die sichere und schnelle Einwirkung des Gespannführers auf die Lenkung des Fuhrwerkes nicht gewährleistet ist; diese kann durch Anspannung mit Kummiegeschicht oder mit Sielen mit Schwanzriemen oder Hinterzeug, durch Straffung der Steuerkette und ähnliche Mittel erreicht werden. Unzulässig ist die Anspannung an dert Enden der beiden Ortscheite (Schwengel) der Bracke (Waage) oder nur an einem Ortscheit der Bracke, wenn diese nicht mit einer Kette oder dergleichen festgelegt ist.

§ 76

Bremsen

(1) Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben. Bei Handwagen und Schlitten sowie bei Jand- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die purim Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen), ist eine Bremse nicht erforderlich.

(2) Al* ausreichende Bremse gilt jede am Fahrzeug fest angebrachte Einrichtung, welche die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu vermindern und das Fahrzeug festzustellen vermag.

(3) Sperrhölzer, Hemmschuhe und Ketten dürfen nur als zusätzliche Hilfsmittel und nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug mit einer gewöhnlichen Bremse nicht ausreichend gebremst werden kann.

§ 77

Vorrichtung für Schaltzeichen

Fahrräder und Schlitten müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein. Hiervon sind Handschlitten ausgenommen.

§ 78

Beleuchtung der Fahrzeuge

(1) Jedes Gespannfahrzeug (auch Anhänger) muß mit mindestens zwei betriebsfertigen Leuchten ausgerüstet sein, davon eine für weißes oder schwachgelbes Licht und eine für rotes Licht. Die Leuchten müssen nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein und das Prüfzeichen tragen.

(2) Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht sind die belichten in Betrieb zu nehmen und an der Unken Seite des Fahrzeuges nicht mehr als 40 cm vom äußeren FahrzeuGrund und in einem Höhenbereich von 40 an bis 153 cm über der Fahrbahn gut sichtbar anzubringen. Die Leuchte für weißes oder schwachgelbes Licht darf nur von vorn, die Leuchte für rotes Licht nur von hinten sichtbar sein. Die Leuchte für rotes Licht ist an der Rückseite des Fahrzeuges anzubringen. Die Leuchten dürfen nicht blenden. Die Anbringung der vorgeschriebenen Leuchten, gilt audi für solche Fahrzeuge, zu deren ständiger Ausrüstung die Leuchten gemäß Abs. X nicht erforderlich sind.

(3) In Betrieb befindliche Leuchten dürfen nicht unter dem Fahrzeug hängen und nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(4) Fahrzeuge, die durch Fußgänger mitgeführt werden und nicht breiter als 110 cm sind, sowie Fahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

§ 79

Rückstrahler an Fahrzeugen

(1) Alle Fahrzeuge (außer Gespannfahrzeuge) müssen mit mindestens einem roten nicht dreieckigen Rückstrahler, dessen wirksame Fläche mindestens 20 Cm² betragen muß, versehen sein. Hiervon sind Kinderwagen und Handschlitten ausgenommen. Gespannfahrzeuge müssen mit einem gleichseitigen dreieckigen Rückstrahler versehen sein; die Seitenlängen der wirksamen Fläche müssen mindestens je 15 cm betragen.

(2) Rückstrahler sind an der linken Rückseite des Fahrzeuges anzubringen. Der Höhenabstand von der Fahrbahn darf höchstens 50 cm betragen. Dreieckige Rückstrahler von Gespannfahrzeugen müssen mit einer Spitze, nach unten zeigen.

(3) Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

§ 80

Beleuchtung an Fahrrädern

(1) Jedes Fahrrad muß mit einer elektrischen Beleuchtungsanlage ausgerüstet sein.

(2) Die Beleuchtung der Fahrbahn nach vorn muß weiß oder schwachgelb sein. Das Licht, muß auf 300 m sichtbar sein und darf nicht blenden. Der Lichtkegel muß mindestens so geneigt sein, daß seine Mitte in einer Entfernung von höchstens 5 m vor der Leuchte nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus der Leuchte. Die Leuchte ist am Fahrrad so anzubringen, daß während der Fahrt ihre Neigung zur Fahrbahn nicht verändert werden kann.

(3) Bei der elektrischen Fahrradbeleuchtung müssen die Spannung und die Summe der Leistungsaufnahmen der Glühlampen mit der Spannung und der Leistungsabgabe der Lichtmaschine (Batterie) übereinstimmen. Auf Lichtmaschine und Glühlampen müssen Spannung und Leistungsabgabe (Leistungsaufnahme) angegeben sein. Die Summe der Leistungsaufnahme der Glühlampen und die Leistungsabgabe der Lichtmaschine dürfen bei einer Geschwindigkeit des Fahrrades von 15 km/h 3 W nicht überschreiten. Durch mattierte Glühlampen oder geriffelte Scheiben muß eine ausreichende Streuung des Lichtes gewährleistet sein.

(4) Fahrräder und Fahrradanhänger müssen an der Rückseite eine Schlußleuchte mit rotem Licht und einen roten Rückstrahler führen; sie können in einem Gehäuse vereinigt sein. Die Schlußleuchte muß mindestens 40 cm, der Rückstrahler darf nicht höher als 50 cm über der Fahrbahn angebracht sein. Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

(5) Fahrräder müssen an beiden Seiten der Pedalen gelbe Rückstrahler (Pedalrückstrahler) führen.

(6) Elektrische Fahrradbeleuchtung, Schlußleuchten, Rückstrahler und Pedal rückstrahler müssen nach einer genehmigten Bauart gemäß 36 ausgeführt sein und das Prüfzeichen tragen.